



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

5. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. April 2008	Nummer 7
-------------	-----------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Änderung der Verbandssatzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt 83

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels der Stadtverwaltung Halle (Saale) 83

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Carl-Friedrich Marschhausen-Stiftung“ mit Sitz in Steuden 83

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Stiftung der Kreissparkasse Halberstadt“ mit Sitz in Halberstadt 83

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der Stiftung „Zukunft Spergau“ mit Sitz in Spergau 84

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,3 MW am Standort Lübars, Flur 2, Flurstück 4/4 durch die Firma Altengrabower Ferkelaufzucht und Mast GmbH + Co KG, DREWITZER Landstraße 1, **39291 Lübars, Jerichower Land** 84

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,31 MW am Standort Stößen, Flur 5, Flurstück 56/5 und Flur 7, Flurstück 10/1 durch die Firma Landwirtschafts GmbH „Osterland“, Straße nach Trebnitz, **06682 Teuchern, Burgendlandkreis** 85

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen/OT Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen in **06861 Dessau-Roßlau/OT Brambach** 85

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Herrn Joachim Multhaupt in 06484 Dittfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage in **06446 Gatersleben, Salzlandkreis** 86

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Tyczka Totalgaz GmbH in 82538 Geretsried auf Erteilung einer Ge-

- nehmung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern in **39638 Gardelegen, Landkreis Salzwedel** 86
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Voltwerk Energy Park 45 GmbH & Co. KG, in 20537 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme in Verbindung mit einer Bioethanolanlage in **39345 Bülstringen, Landkreis Börde** 86
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ante-holz GmbH & Co. KG in 06548 Rottleberode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von naturbelassenem Holz in **06548 Rottleberode, Landkreis Mansfeld-Südharz** 87
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ante-holz GmbH & Co. KG in 06548 Rottleberode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von naturbelassenem Holz in **06548 Rottleberode, Landkreis Mansfeld-Südharz** 87
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Üplingen Betriebs GmbH & Co. KG in 49377 Vechta auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeugungsanlage in **39393 Ausleben OT Üplingen, Landkreis Börde** 88
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma KSM Castings Wernigerode GmbH in 38855 Wernigerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminium in **38855 Wernigerode, Landkreis Harz** 88
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma MUEG Mitteldeutsche Umwelt und Entsorgung GmbH in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur mikrobiologischen Bodensanierung Deko I und Deko II Lochau Westschlauch in **06258 Schkopau, OT Lochau, Landkreis Saalekreis** 89
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Aura Metallurgie GmbH in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Produktion von Kobalt-, Molybdän-, Nickel- und Vanadiumsalzen in **06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz** 89
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH in 06258 Schkopau, OT Döllnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage in **06258 Schkopau, OT Döllnitz, Landkreis Saalekreis** 90
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma WP Sachsen-Anhalt Süd Eins GmbH & Co. KG in 06729 Elsteraue auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in **06682 Gröbitz, Landkreis Burgenlandkreis** 90
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstraße 5 aus 82528 Geretsried auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage für Autogas mit einer Lagerkapazität von 27 Tonnen in **06722 Weickelsdorf, Landkreis Burgenlandkreis** 90



# SACHSEN-ANHALT

## Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Fels-Werke GmbH, Geheimrat-Ebert-Straße 12 aus 38640 Goslar auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas mit einer Lagerkapazität von 27 Tonnen in <b>06279 Schraplau, Landkreis Saalekreis</b>	91	im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Vestas Castings Magdeburg GmbH in 39122 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Eisengießereianlage in <b>39122 Magdeburg, Landeshauptstadt</b>	92
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma A. F. Broermann GbR in 39249 Pömmelte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zum Lagern von Gülle in <b>39249 Barby, Salzlandkreis</b>	91	4. Verwaltungsvorschriften	
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Euro Truck in NL 7383 DC Voorst auf Erteilung einer befristeten Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Anlage zur Verwertung von Asphaltgranulat im Kaltmischverfahren mit hydraulischem Bindemittel in <b>06295 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz</b>	92	<b>B. Untere Landesbehörden</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma f   glass in 39120 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in <b>39171 Osterweddingen, Landkreis Börde</b>	92	1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen	
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin		Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Fleetmark	93
		Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Iden	93
		2. Sonstiges	
		<b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b>	
		1. Landkreise	
		Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Burgenlandkreis über die Auflösung des Standesamtsbezirkes Verwaltungsgemeinschaft Bad Kösen	93
		Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Salzlandkreis über die Änderung des Standesamtsbezirkes des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Börde-land in Biere	94
		2. Kreisfreie Städte	
		3. Kreisangehörige Gemeinden	
		<b>D. Sonstige Dienststellen</b>	
		Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberharz über die 5. Änderung der Satzung des Was-	

ser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Verbandssatzung) vom 16.01.2006	94	. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die konstituierende Sitzung der Regionalversammlung	127
. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz; 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	95	. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“	127
. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz; Satzung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die zentrale Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (Wasserversorgungssatzung)	95	. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“	128
. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz; Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung)	103	. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht	128
. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz; Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung)	114	. Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme über die 3. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme	130
. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz; Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitragssatzung)	120	. Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt	130
. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz; Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)	123	- Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2006 und Entlastung gemäß § 108 GOLSA	130
. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung – Ortsdurchfahrt der Stadt Mansfeld – Vfg. des LBB Nr. 2/2008 vom 20.03.2008	126	- III. Haushaltssatzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt Haushaltsjahr 2008	130
. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2008	126	. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu	
. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben zur öffentlichen Auslage des Bestandsverzeichnisses der Gemeindefarsleben, Landkreis Bördekreis	127	- Beschluss-Nr. III/01-2008	
		- Beschluss-Nr. III/02-2008	
		- Beschluss-Nr. III/03-2008	
		- Beschluss-Nr. III/04-2008	
		- Beschluss-Nr. III/05-2008	
		- Beschluss-Nr. III/06-2008	
		- Beschluss-Nr. III/06 2008a	
		- Beschluss-Nr. III/07-2008	
		- Beschluss-Nr. III/07-2008a	
		- Beschluss-Nr. III/08-2008	
		- Beschluss-Nr. III/09-2008	
		- Beschluss-Nr. III/10-2008	
		- Beschluss-Nr. III/11-2008	
		sowie	
		- Anlage zum Beschluss-Nr. III/04-2008	
		- Anlage zum Beschluss-Nr. III/06-2008	
		- Anlage zum Beschluss-Nr. III/07-2008	
		Die oben aufgeführten Beschlüsse mit ihren Anlagen sind dem Amtsblatt als Anlage beigefügt.	



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## A. Landesverwaltungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Änderung der Verbandssatzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt**

Die Verbandsversammlung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt hat auf ihrer Sitzung am 18.12.2007 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### § 2 – Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Jerichower Land, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg.

#### § 18 – Jahresabschluss und Prüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise Stendal, Saalekreis und Wittenberg im jährlichen Wechsel, beginnend im Jahr 2008 mit dem Landkreis Wittenberg.

Zu der Änderung der Verbandssatzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt erging durch das Landesverwaltungsamt am 26.03.2008, Az: 305.6.1-10110-md-01/08, folgender Bescheid:

1. Die am 18.12.2007 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Bormann

### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels der Stadtverwaltung Halle (Saale)**

Die Stadt Halle (Saale) meldet den Verlust eines Dienstsiegels.

Das Dienstsiegel der Stadt Halle (Saale) – Rundsiegel, 20 mm, Metall – **Stadtwappen Nr. 119** ist seit dem 28.03.2008 ungültig.

Halle, den 03.04.2008

### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Carl-Friedrich Marschhausen-Stiftung“ mit Sitz in Steuden**

Aufgrund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 6. Februar 2008 über die Errichtung der „Carl-Friedrich Marschhausen-Stiftung“ mit Sitz in Steuden durch Herrn Carl-Friedrich Marschhausen ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 12. März 2008 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Altenhilfe in der Gemeinde Steuden.
2. Der Stiftungszweck ist insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die vorrangige Förderung von Maßnahmen der Aus- und Fortbildung für junge Menschen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.
  - b) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im Rahmen der Aus- und Fortbildung junger Menschen aus Steuden.
  - c) Vergabe von Beihilfen, Stipendien oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung von Erziehung und Bildung im Sinne von § 53 AO.
  - d) Sollten keine Förderungen der in a) bis c) genannten Zwecke vorgenommen werden können, so sollen in Not geratene ältere Menschen von mehr als 70 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen und länger als 10 Jahre in Steuden haben, bei Bedarf unterstützt werden.
3. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts unter der Registriernummer LSA-11741-202 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung der  
„Stiftung der Kreissparkasse Halberstadt“  
mit Sitz in Halberstadt**

Aufgrund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 17. Dezember 2007 über die Errichtung der „Stiftung der Kreissparkasse Halberstadt“ mit Sitz in Halberstadt durch die Kreissparkasse Halberstadt ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 19. Dezember 2007 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung fördert und unterstützt die im Absatz 1 genannten Zwecke im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Halberstadt. Die Förderung erfolgt vorrangig gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung dadurch, dass die angesammelten Erträge zur Förderung von Projekten und besonderen Aktivitäten an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgereicht und gemäß Absatz 3 verwandt werden. Die Stiftung kann aber auch selbst die im Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke verwirklichen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Künste und ihrer Einrichtungen sowie des Denkmalschutzes,
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere die Unterstützung von Kinder-, Jugend- und Altenheimen sowie Begegnungsstätten und Einrichtungen der Jugendhilfe
- c) Förderung der Bildung und Erziehung durch die Förderung von Kindergärten und Schulen,
- d) Förderung des Sports durch die Unterstützung zur Errichtung von Sportanlagen, des Erwerbs von Sportgeräten und Förderung der Teilnahme an Sportveranstaltungen,
- e) Förderung der Heimatkunde, Heimatpflege und des Brauchtums,
- f) Förderung von Menschen mit Behinderungen,
- g) Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts unter der Registriernummer LSA-11741-199 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der Stiftung „Zukunft Spergau“  
mit Sitz in Spergau**

Aufgrund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 7. November 2007 über die Errichtung der Stiftung „Zukunft Spergau“ mit Sitz in Spergau durch die Gemeinde ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 19. Dezember 2007 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden.

Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Heimatkunde und der Heimatpflege,
- der Pflege des Brauchtums,
- des Sports,
- des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschafts- und der Denkmalpflege,
- der Kunst und der Kultur einschließlich kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen sowie der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen,
- der Erziehung und der Bildung, einschließlich der Ausbildung, sowie dafür bestehender und zu gründender Einrichtungen,
- der Jugendpflege und der Altenhilfe, und zwar einschließlich der Förderung sowie Unterstützung von Einrichtungen der Jugendpflege und der Altenhilfe

vorrangig für die Bürger und Einrichtungen der Gemarkung Spergau in den Grenzen des Gemeindegebietes der Gemeinde Spergau zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung.

- (2) Die Stiftungszwecke werden in erster Linie verwirklicht durch die Zuwendung von Finanzmitteln an Träger von Maßnahmen und Einrichtungen - vorrangig mit Sitz in Spergau, für deren Tätigkeit im Sinne der vorgenannten Zwecke.
- (3) Eine unmittelbare Förderung einzelner, vorrangig Spergauer Bürger durch die Stiftung in Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele – insbesondere für deren Bildung und Ausbildung in Beruf und Sport - durch die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen, steht dem gleich.
- (4) Die Stiftung kann nachrangig die Verwirklichung ihrer Förderzwecke auf das Gebiet der Kommune, deren Teil die Gemarkung Spergau ist und auf das Gebiet des Saalekreises erweitern, wenn die Erträge der Stiftung nur teilweise für Einrichtungen und Maßnahmen in der Gemarkung Spergau bzw. für Bürger in der Gemarkung Spergau verwandt werden können. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts unter der Registriernummer LSA-11741-201 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen  
auf die Errichtung und den Betrieb einer  
Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von  
Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder  
erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen  
Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärme-  
leistung von  
ca. 1,3 MW am Standort Lübars, Flur 2, Flurstück 4/4  
durch die Firma Altengrabower Ferkelaufzucht  
und Mast GmbH + Co KG, Drewitzer Landstraße 1,  
39291 Lübars**

Die Firma Altengrabower Ferkelaufzucht und Mast GmbH + Co KG, in 39291 Lübars beantragte mit Schreiben vom 28.02.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung  
von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme  
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von  
gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer  
Feuerungswärmeleistung von ca. 1,3 MW**

auf der

Gemarkung: **Lübars**

Flur: **2,**

Flurstück: **4/4.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG

festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezo-  
gen auf die Errichtung und den Betrieb einer  
Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von  
Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder  
erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen  
Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärme-  
leistung von ca. 1,31 MW am Standort Stößen, Flur  
5, Flurstück 56/5 und Flur 7, Flurstück 10/1 durch  
die Firma Landwirtschafts GmbH „Osterland“,  
Straße nach Trebnitz, 06682 Teuchern**

Die Firma Landwirtschafts GmbH „Osterland“, in 06682 Teuchern beantragte mit Schreiben vom 14.09.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von  
Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme  
oder erhitztem Abgas für den Einsatz  
von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer  
Feuerungswärmeleistung von ca. 1,31 MW**

auf der Gemarkung: **Stößen,**

Flur: **5,**  
Flurstück: **56/5**  
Flur: **7**  
Flurstück: **10/1.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die

Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in  
06388 Köthen/OT Baasdorf auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Anlage zum Halten von Legehennen  
in 06861 Dessau-Roßlau/OT Brambach**

Die Fa. WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen/OT Baasdorf beantragte mit Schreiben vom 07.11.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zum Halten von Legehennen**

in **06861 Dessau-Roßlau/OT Brambach,**

Gemarkung: **Brambach,**  
Flur: **1,**  
Flurstück: **97,**  
Flur: **6,**  
Flurstück: **45.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag von  
Herrn Joachim Multhaupt in 06484 Ditfurt auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bun-  
des-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung  
und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage  
in 06446 Gatersleben, Salzlandkreis**

Herr Joachim Multhaupt in 06484 Ditfurt beantragte mit Schreiben vom 27.11.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von  
Biogas**

in **06446 Gatersleben,**

Gemarkung: **Gatersleben,**

Flur: **1,**

Flurstücke: **65/8.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Tyczka Totalgaz GmbH in 82538 Geretsried auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung  
einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
in Behältern in 39638 Gardelegen,  
Landkreis Salzwedel**

Die Fa. Firma Tyczka Totalgaz GmbH in 82538 Geretsried beantragte mit Schreiben vom 04.02.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Ge-

nehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
in Behältern**

hier: **Erhöhung der Gesamtlagermenge von  
533,3 t um 188 t auf insgesamt 721,3 t**

in **39638 Gardelegen,**

Gemarkung: **Gardelegen,**

Flur: **5,**

Flurstück: **215**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Vollwerk Energy Park 45 GmbH & Co. KG, in 20537  
Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur  
Erzeugung von Prozesswärme in Verbindung mit  
einer Bioethanolanlage in 39345 Bülstringen,  
Landkreis Börde**

Die Fa. Firma Vollwerk Energy Park 45 GmbH & Co. KG, in 20537 Hamburg beantragte mit Schreiben vom 07.02.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme  
mit einer Feuerungswärmeleistung von  
maximal 95,1 Megawatt in Verbindung mit einer  
Bioethanolanlage mit einer Produktionskapazität  
von 172.900 t/a Bioethanol**

in **39345, Bülstringen**,  
Gemarkung: Bülstringen ,  
Flur: **24**,  
Flurstück: **2408/2407/2406/1049**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
ante-holz GmbH & Co. KG in 06548 Rottleberode  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage  
für den Einsatz von naturbelassenem Holz in 06548  
Rottleberode, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Fa. ante-holz GmbH & Co. KG, in 06548 Rottleberode beantragte mit Schreiben vom 25.07.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Feuerungsanlage für den Einsatz von  
naturbelassenem Holz**

**(Containerheizwerk der Fa. POLZENITH GmbH  
& Co. KG) mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 4,75 MW**

in **06548 Rottleberode**,

Gemarkung: **Rottleberode**,  
Flur: **4**,  
Flurstück: **60/6**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
ante-holz GmbH & Co. KG in 06548 Rottleberode  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage  
für den Einsatz von naturbelassenem Holz in 06548  
Rottleberode, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Fa. ante-holz GmbH & Co. KG, in 06548 Rottleberode beantragte mit Schreiben vom 20.08.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Feuerungsanlage für den Einsatz von  
naturbelassenem Holz**

**(Hochtemperaturkesselanlage System K 8-9900  
der Fa. Kohlbach) mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 12 MW**

in **06548 Rottleberode**,

Gemarkung: **Rottleberode**,  
Flur: **4**,  
Flurstücke: **46/5, 46/8, 60/6**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Biogas Üplingen Betriebs GmbH & Co. KG in 49377  
Vechta auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungs-  
motorenanlage für den Einsatz von Biogas ein-  
schließlich Biogaserzeugungsanlage in  
39393 Ausleben OT Üplingen, Landkreis Börde**

Die Fa. Biogas Üplingen Betriebs GmbH & Co. KG, in 49377 Vechta beantragte mit Schreiben vom 09.10.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage für  
den Einsatz von Biogas  
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,340 MW  
einschließlich Biogaserzeugungsanlage**

in **39393 Ausleben OT Üplingen,**

Gemarkung: **Ausleben,**  
Flur: **3,**  
Flurstück: **243.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
KSM Castings Wernigerode GmbH in 38855 Werni-  
gerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur we-  
sentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen  
und Gießen von Aluminium in 38855 Wernigerode,  
Landkreis Harz**

Die Fa. KSM Castings Wernigerode GmbH in 38855 Wernigerode beantragte mit Schreiben vom 10.02.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Schmelzen und Gießen  
von Aluminium;  
Kapazitätserhöhung der Schmelzleistung auf 180 t  
Aluminium / d sowie der Gussleistung auf  
144 t Aluminium / d**

in **38855 Wernigerode,**  
Gemarkung: **Wernigerode,**  
Flur: **3,**  
Flurstücke: **133, 172, 173, 174.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
MUEG Mitteldeutsche Umwelt und Entsorgung  
GmbH in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung der Anlage zur mikrobiologischen  
Bodensanierung Deko I und Deko II Lochau  
Westschlauch in 06258 Schkopau, OT Lochau,  
Landkreis Saalekreis**

Die Fa. Mitteldeutsche Umwelt und Entsorgung GmbH in 06242 Braunsbedra beantragte mit Schreiben vom 22.01.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur mikrobiologischen Bodensanierung  
Deko I und Deko II Lochau Westschlauch**

**hier: Nutzungsänderung der Anlage Deko I zur  
biologischen Abfallbehandlung für die  
Herstellung von max. 9 500 t Outputmaterial  
pro Jahr**

in **06258 Schkopau, OT Lochau,**  
Gemarkung: **Lochau,**  
Flur: **3,**  
Flurstück: **33/9**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Aura Metallurgie GmbH in 06311 Helbra auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung der Anlage zur Produktion von  
Kobalt-, Molybdän-, Nickel- und Vanadiumsalzen in  
06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Fa. Aura Metallurgie GmbH in 06311 Helbra beantragte mit Schreiben vom 21.02.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Produktion von Kobalt-, Molybdän-,  
Nickel- und Vanadiumsalzen**

**hier: Umnutzung einer vorhandenen Lagerfläche  
zur Lagerung verbrauchter Katalysatoren aus der  
petrochemischen und chemischen Industrie**

in **06311 Helbra,**  
Gemarkung: **Helbra,**  
Flur: **6,**  
Flurstücke: **5/69 und 5/74**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH  
in 06258 Schkopau, OT Döllnitz auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer  
Abfallbehandlungsanlage in 06258 Schkopau,  
OT Döllnitz, Landkreis Saalekreis**

Die Fa. SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH in 06258 Schkopau, OT Döllnitz beantragte mit Schreiben vom 05.02.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Abfallbehandlungsanlage in Döllnitz**

**hier: Änderung der Anlagenstruktur sowie der Lagerordnung, Umbenennung der Anlage, Änderung des Abfallartenkataloges für die Inputmaterialien**

in **06258 Schkopau, OT Döllnitz,**

Gemarkung: **Döllnitz,**

Flur: **2,**

Flurstücke: **104/6, 117/73.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
WP Sachsen-Anhalt Süd Eins GmbH & Co. KG  
in 06729 Elsteraue auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb  
von 2 Windkraftanlagen in 06682 Gröbitz,  
Landkreis Burgenlandkreis**

Die Fa. WP Sachsen-Anhalt Süd Eins GmbH & Co. KG, in 06729 Elsteraue beantragte mit Schreiben vom

23.07.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**2 Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-70 E 4  
(je 2 MW) mit einer Gesamthöhe von je 99,5 m**

in **06682 Gröbitz,**

Gemarkung: **Gröbitz,**

Flur: **3,**

Flurstück: **47/1.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstraße 5 aus  
82528 Geretsried auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage  
für Autogas mit einer Lagerkapazität von  
27 Tonnen in 06722 Weickelsdorf,  
Landkreis Burgenlandkreis**

Die Firma Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstraße 5 aus 82528 Geretsried beantragte mit Schreiben vom 30.11.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Füllanlage für Autogas mit einer  
Lagerkapazität von 27 Tonnen**

in **06722 Weickelsdorf, Im Heidegrund Süd**

Gemarkung: **Kleinhelmsdorf,**

Flur: **1,**

Flurstücke: **292,162**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Fels-Werke GmbH, Geheimrat-Ebert-Straße 12 aus  
38640 Goslar auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage  
für Flüssiggas mit einer Lagerkapazität von 27  
Tonnen in 06279 Schraplau, Landkreis Saalekreis**

Die Firma Fels-Werke GmbH, Geheimrat-Ebert-Straße 12 aus 38640 Goslar beantragte mit Schreiben vom 26.02.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Lageranlage für Flüssiggas mit einer  
Lagerkapazität von 27 Tonnen**

in **06279 Schraplau, Bahnhofstraße 1**

Gemarkung: **Schraplau,**  
Flur: **2,**  
Flurstück: **118/3**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem

gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Firma A. F. Broermann GbR in 39249  
Pömmelte auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Hal-  
ten und zur Aufzucht von Schweinen und einer  
Anlage zum Lagern von Gülle in 39249 Barby,  
Salzlandkreis**

Die Firma A. F. Broermann GbR in 39249 Pömmelte beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit 2.080 Sauen- und 7.200 dazugehörigen Ferkelaufzuchtplätzen, 504 Jungsaunen- und 8 Eberplätzen durch Umnutzung vorhandener Stallgebäude und einer Anlage zum Lagern von Gülle mit einem Nutzinhalt von 6.800 m<sup>3</sup>**

(Anlage nach Nr. 7.1 h) Spalte 1 und Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39249 Barby,**

Gemarkung: **Barby**  
Flur: **22**  
Flurstücke: **29/1, 28, 24/1**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2008** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **13.05.2008** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Aula der Sekundarschule  
„Jacob-Friedrich-Fries“  
Marktplatz 9  
39249 Barby**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erho-

bene Einwendungen auch bei Ausbleiben des

Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Euro Truck in NL 7383 DC Voorst auf Erteilung einer befristeten Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Anlage zur Verwertung von Asphaltgranulat im Kaltmischverfahren mit hydraulischem Bindemittel in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Firma Euro Truck in NL 7383 DC Voorst beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer befristeten Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**mobilen Anlage zur Verwertung von Asphaltgranulat im Kaltmischverfahren mit hydraulischem Bindemittel mit einer Durchsatzleistung von 2.000 Tonnen je Tag**

(Anlage nach Nr. 8.11 aa Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06295 Lutherstadt Eisleben,**

Gemarkung: **Eisleben**

Flur: **5**

Flurstück: **264 und 267**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2008** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **06.05.2008** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung  
Lutherstadt Eisleben  
Sitzungssaal Rathaus  
Markt 1  
06295 Lutherstadt Eisleben**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma f | glass in 39120 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in 39171 Osterweddingen, Landkreis Börde**

Die Firma f | glass GmbH in 39120 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Flachglas mit einer Leistung von 700 t/d Flachglas**

(Anlage nach Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39171 Osterweddingen**

Gemarkung: **Osterweddingen**

Flur: **1**

Flurstück: **3, 4, 11/1, 11/2, 11/3, 58, 61, 65**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2008** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Vestas Castings Magdeburg GmbH in 39122 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Eisengießereianlage in 39122 Magdeburg, Landeshauptstadt**

Die Firma Vestas Castings Magdeburg GmbH in 39122 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Eisengießereianlage mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag**

**hier: Herstellung von Gussteilen aus Gusseisen mit lamellarem und globularem Graphit mit einer Produktionsleistung von 72,8 Tonnen Gussteile je Tag auf 112 Tonnen Gussteile je Tag**

(Anlage nach Nr. 3.7 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **39122 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg, Alt Salbke**

Flur: **466**

Flurstück(e): **4686, 4687, 10032,  
10033, 10042, 10043,  
10044, 10045, 10103,  
10104**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2008** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----  
**B. Untere Landesbehörden**

**Öffentliche Bekanntgabe der  
unteren Forstbehörde- ALFF Altmark  
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Fleetmark**

Bei der unteren Forstbehörde des ALFF Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung	Fleetmark
Flur	1
Flurstücke	37/1

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,50 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) i. V. m. § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe der  
unteren Forstbehörde ALFF Altmark  
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Iden**

Bei der unteren Forstbehörde des ALFF Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Landeswaldgesetzes zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung:	Iden
Flur :	6
Flurstück:	16 (teilweise) und 18/1 (teilweise)

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,10 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) i. V. § 3c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

-----

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landkreises Burgenlandkreis über die Auflösung  
des Standesamtsbezirkes  
Verwaltungsgemeinschaft Bad Kösen**

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 27.07.1992 (GVBl. LSA S. 638) wird bekannt gemacht, dass

**der Standesamtsbezirk  
Verwaltungsgemeinschaft Bad Kösen**

zum 01. April 2008 aufgelöst und die Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda, Leislau und Prießnitz der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in Osterfeld zugeordnet werden.

Der Standesamtsbezirk Wethautal in Osterfeld umfasst damit die Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Cröpla-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Merten-dorf, Molau, Osterfeld (Stadt), Pretzsch, Prieß-nitz, Schönburg, Stößen (Stadt), Unterkaka, Utenbach, Waldau und Wethau mit den jeweiligen Ortsteilen. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal und des Standesamtes befindet sich in Osterfeld.

Der Standesamtsbezirk Bad Kösen umfasst die Stadt Bad Kösen mit ihren Ortsteilen.

Naumburg (S.), den 29. Februar 2008

Harri Reiche

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landkreises Salzlandkreis über die Änderung des  
Standesamtsbezirkes des Standesamtes  
der Verwaltungsgemeinschaft  
Südöstliches Bördeland in Biere**

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 – 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575), geändert durch Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Januar 2006 (MBI. LSA S. 93), wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des

**Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft  
Südöstliches Bördeland in Biere**

zum 29.12.2007 geändert wurde.

Der neu gebildete Standesamtsbezirk der Gemeinde Bördeland umfasst seit 29. Dezember 2007 die Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.

Bernburg (Saale), den 10. März 2008

Der Landrat

-----

**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberharz  
über die 5. Änderung der Satzung des Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes „Oberharz“  
(Verbandssatzung) vom 16.01.2006**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am

10.03.2008 folgende 5. Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 18 - Bekanntmachungen - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beschluss über Satzungen, Versorgungsbedingungen, Gebührenverzeichnisse, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung werden im vollen Wortlaut im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz öffentlich bekannt gemacht.

Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung oder dessen Einschränkung oder Versagung wiederzugeben.

Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Wirtschaftspläne können in verkürzter Form in ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz öffentlich bekannt gemacht werden. Bei der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes einschließlich seiner Anlagen in den Diensträumen an sieben Tagen hinzuweisen.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan
- die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan
- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen)
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung)
- der Höchstbetrag der Kassenkredite
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil

Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, darf er erst nach Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

- (3) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen, oder andere, wegen ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Umfang zur Bekanntmachung geeignete Anlagen bekannt zu machen und lassen sich diese in Text-

form nicht darstellen, so kann deren Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Verbandes während der Dienststunden ersetzt werden.

Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung entsprechend der Vorschriften in Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.

- (4) Die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wird im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Veröffentlichung von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erfolgt gemäß den Regelungen in § 8 Abs. 8.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der „Harzer Volksstimme“ des Landkreises Harz.

#### **Artikel 2**

Die 5. Änderung der Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Elbingerode, den 11.03.2008

Witte  
Verbandsgeschäftsführer

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**

##### **1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**

Auf der Grundlage von §§ 6, 8 Abs. 1 und 16 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung und des Vertrages über die Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Mittlere und Untere Selke in den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz vom 26.07.2007 (Eingliederungsvertrag) haben die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz am 04.07.2007 und die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere und Untere Selke am 09.07.2007 die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz beschlossen. Die 1. Änderung hierzu hat die Verbandsversammlung am 19.03.2008 beschlossen

#### **Artikel 1**

§ 23 (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Satzungen werden im „Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz“ bekannt gemacht.

§ 23 (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsplan ist mit dem Teil im „Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz“ bekannt zu machen, der die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplanes, der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Zweckverbandsumlagebedarfs und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandmitglieder enthält.

#### **Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Quedlinburg, den 19.03.2008

- Siegel -

Dipl.-Ing. Günther  
Verbandsgeschäftsführer

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**

##### **Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ost- harz über die zentrale Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasser- versorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (Wasserversorgungssatzung)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines/ Durchführung der Wasserversorgung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Grundstücksbegriff/ Grundstückseigentümer
- § 9 Zwangsmittel
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Aushändigung der Satzung
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S.81) i. V. m. den §§ 6; 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und dem § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. S. 248) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des ZVO am 19.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **Anlage 1 zur Satzung**

Ergänzende Bedingungen des ZVO zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980

#### **Anlage 2 zur Satzung**

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980

**Vertragsbestandteile:**

1. Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980
2. Ergänzende Bedingungen des ZVO zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980
3. Allgemeinen Preisregelungen des ZVO (Preisheft)

**§ 1**

**Allgemeines/ Durchführung der Wasserversorgung**

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der ZVO.
- (3) Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang als hoheitliche Aufgabe richten sich nach dieser Satzung.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den ZVO nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. IS 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Ergänzenden Bedingungen des ZVO zu den AVB Wasser V, die als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beigelegt sind.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die zentrale Wasserversorgung. Die Versorgungsanlagen bestehen zum einen aus den zentralen Versorgungsanlagen (Brunnen, Wasserwerke, Pumpstationen, Wasserspeicher, Verteilerstationen, Versorgungsleitungen) und zum anderen aus Hausanschlussleitungen gemäß AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 sowie den Ergänzenden Bedingungen des ZVO zu der AVB Wasser V vom 20. Juni 1980.

**§ 3**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZVO liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des

Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit vor Beginn der Bauarbeiten oder des Betriebes zu leisten.

**§ 4**

**Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, unter Benutzung eines beim ZVO erhältlichen Vordruckes beantragt werden.

**§ 5**

**Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann und er die Eigen- bzw. Einzeltrinkwasserversorgung gemäß DIN 2001 und der "Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkWV 2001)" vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959)" in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen hat. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVO einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

**§ 6**

**Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes gem. § 3 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke gemäß § 8 Abs. (2).

**§ 7**

**Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der ZVO kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Ein Teilbedarf bzw. eine Teilversorgung liegt dann vor, wenn gemäß § 7 Abs.(3) oder tatsächlich der Wasserverbrauch neben der Deckung aus der zentralen Wasserversorgung mittels Regenwassernutzungsanlage oder eines Brunnens oder einer sonstigen Wassergewinnungsanlage gedeckt wird.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVO einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem ZVO vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen anzuzeigen. Er hat nach den anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

**§ 8**

**Grundstücksbegriff/Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.  
Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 9**

**Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften gemäß § 4 und § 6 dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBL LSA S.215) ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende vertretbare Handlung kann nach vorheriger Androhung auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Anschlussnehmers durchgesetzt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBL. LSA 1993, S.568) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
  - a) entgegen § 4 Abs. (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
  - b) entgegen Nr. 6 Abs. (6) den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung selbst vornimmt oder vornehmen lässt,
  - c) entgegen § 4 Abs. (2) dieser Satzung keinen Versorgungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag, oder diesen nicht rechtzeitig einreicht,
  - d) entgegen § 6 Satz 1 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des ZVO deckt,
  - e) entgegen § 7 Abs. (4) den mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
  - f) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - g) entgegen § 7 Abs. (5) Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind,
  - h) entgegen § 2 Abs. (2) Satz 1, § 10 Abs. (7), § 15 Abs. (2), § 18 Abs. (3) Satz 2 oder § 32 Abs. (4) Satz 1 der AVB Wasser V (Anlage 2) seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - i) entgegen § 10 Abs. (3) Satz 5 der AVB Wasser V (Anlage 2) Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
  - j) Messeinrichtungen entgegen § 11 Abs. (2) oder § 20 Abs. (1) der AVB Wasser V (Anlage 2) nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
  - k) entgegen § 12 Abs. (2) Satz 1 AVB Wasser V (Anlage 2) seine Kundenanlage nicht unter Beachtung der Vorschriften der AVB Wasser V und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert bzw. unterhält,
  - l) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage 2) durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
  - m) entgegen § 15 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage 2) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
  - n) entgegen § 16 der AVB Wasser V (Anlage 2) den Zutritt nicht gestattet,

- o) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVB Wasser V (Anlage 2) Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
  - p) Wasser entgegen § 22 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage 2) ohne schriftliche Zustimmung des ZVO an Dritte weiterleitet,
  - q) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVB Wasser V (Anlage 2) verwendet,
  - r) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 der AVBWasserV (Anlage 2) keine Hydrantenstandrohre des ZVO mit Wasserzählern benutzt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

### **§ 11 Aushändigen der Satzung**

Der Zweckverband händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzung und die VB Wasser V auf Verlangen ausgehändigt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 05.10.2005 außer Kraft.

Quedlinburg, den 19.03.2008

- Siegel -

Dipl.-Ing. Günther  
Verbandsgeschäftsführer

#### **Anlage 1 zur Satzung**

##### **Geltungsbereich**

Die Vertragsbestimmungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer der Trinkwasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet des ZVO.

##### **Ergänzende Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980**

#### **1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVB Wasser V)**

- (1) Der Zweckverband Ostharz, nachfolgend ZVO genannt, liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.
- (2) Der Antrag auf Wasserversorgung erfolgt auf einem besonderen Vordruck des ZVO. Mit der Bestätigung des Antrages kommt der Versorgungsvertrag zustande.

- (3) Für den Anschluss und die Versorgung von Anschlussnehmern außerhalb des Bevölkerungsbedarfs werden zwischen dem ZVO sowie dem betreffenden Kunden gesonderte Verträge abgeschlossen, die von Festlegungen der AVB Wasser V abweichen können.
- (4) Der Versorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- (5) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer berühren, dem ZVO unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen dem ZVO auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Werden mehrere Grundstücke (z.B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagentgemeinschaften) über einen gemeinsamen Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung und einen gemeinsamen ZVO-eigenen Wasserzähler versorgt, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer - bzw. Nutzergemeinschaft und des ZVO eine besondere Vereinbarung im Sinne von Pkt. (1) zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (6) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

#### **2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)**

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

Ein einfacher Schieber bzw. ein Ventil als Trennung zwischen Eigenanlage und Kundenanlage ist nicht ausreichend. Es ist eine sichtbare, dauerhafte Trennung notwendig.

#### **3. Art der Versorgung (zu § 4 AVB Wasser V)**

- (1) Der ZVO stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkWV 2001)“ vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959)“ in der jeweils gültigen Fassung, entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- (2) Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.

- (3) Die Maßnahme des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der ZVO nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen zu liefern.

**4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)**

- (1) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers zugunsten des ZVO eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen.
- (2) I-Gänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1991 errichtet wurden, werden wie Grundstücke, entsprechend § 8 Abs. (1) behandelt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der ZVO Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (4) Der ZVO macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- (5) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von dem ZVO nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen für gemeinsame Zuleitung behandelt; es gelten § 10 AVB Wasser V sowie Punkt 7. der Ergänzenden Bedingungen. Der Eigentümer hat auf Verlangen des ZVO zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des ZVO eintragen zu lassen.

**5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB Wasser V)**

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserverteilungsanlagen ist der ZVO berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zu verlangen.
- (2) Bei Grundstücksanschlüssen, für die bereits von dem ZVO nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts Beiträge erhoben worden sind, erhebt der ZVO keinen weiteren Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme.

- (3) Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des ZVO oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den ZVO zu zahlen.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird für Grundstücke ermittelt, die erstmals erschlossen werden bzw. einen Trinkwasseranschluss erhalten.
- (5) Der Baukostenzuschuss wird für die Wasserverteilungsanlagen nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei dessen Berechnung wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vornhundertersatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:
  - für das erste Vollgeschoss 25 % und
  - für jedes weitere Vollgeschoss 15 %.

Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten ist die Grundstücksfläche vor Errechnung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages um 30 % zu erhöhen. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangenen 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangenen 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (6) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer in Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundflächen der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (7) Als Anzahl der Vollgeschosse nach Ziff. 6 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, auf ganze Zahlen gerundet,
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind:
    - ea) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - eb) bei unbebauten Grundstücken bis zu ihrer Bebauung ein Vollgeschoss,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige oder eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
  - g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

- (8) Bei Erschließung eines Gebietes durch einen Erschließungsträger (auch Verbandsmitglieder) können abweichend von den v. g. Festlegungen im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse vereinbart werden.
- (9) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder falls die Anlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt hiervon unberührt.
- (10) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Anschlussleitung abhängig gemacht werden.

#### 6. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.
- (2) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der ZVO für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB Wasser V erteilte Zustimmung und verlangt er vom ZVO die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbraucherleitungen nicht untereinander verbunden werden.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem ZVO die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen des ZVO. Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten ist gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 11.06.1991 eine straßenmittig verlaufende Versorgungsleitung. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (6) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 AVB Wasser V  
Vor 1990 errichtete Hausanschlussleitungen sind ab der ersten Grundstücksgrenze, ausgenommen der Wasserzähler, Eigentum des Grundstücksbesitzers. Der Wasserzähler sowie der Teil der Haus-

anschlussleitung vom Verteilernetz bis zur ersten Grundstücksgrenze sind Eigentum des ZVO. Der ZVO hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilernetz bis zur ersten Grundstücksgrenze und mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vorgesehenen Fälle auch den Wasserzähler in stand.

Der Grundstücksbesitzer ist verpflichtet:

- Schäden an der Wasserversorgungsanlage ab Grundstücksgrenze unverzüglich beseitigen zu lassen.
- Erneuerungen von Wasserversorgungsanlagen ab Grundstücksgrenze vornehmen zu lassen, sobald der ZVO bei einer Überprüfung der Anlage die Erneuerungsbedürftigkeit festgelegt hat.

Die Durchführung der Arbeiten obliegt dem ZVO oder den von ihm beauftragten Unternehmen.

Der ZVO ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen" (VOB, Teil B), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (7) Nach erfolgter Erneuerung des kompletten Hausanschlusses gemäß Abs. (6) erkennt der ZVO die Regelung nach § 10 Abs. 4 der AVB Wasser V an.
- (8) Für die nach 1990 errichteten Hausanschlüsse gilt ebenfalls die Regelung gemäß § 10 Abs. 4 der AVB Wasser V.
- (9) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen (gemäß § 18 Abs. 3 AVB Wasser V).

#### **7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)**

- (1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1, Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- (2) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normenvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des ZVO entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.
- (3) Wenn bei der Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

#### **8. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)**

- (1) Kundenanlagen sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften der DIN-Normen und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu errichten.
- (2) Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

#### **9. Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)**

- (1) Der Wasserzähler wird auf Antragsstellung durch den ZVO eingebaut.
- (2) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrereinrichtung durch den ZVO oder einen von ihm Beauftragten und ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Inbetriebsetzung durch den ZVO erfolgt erst nach Bezahlung des Pauschalpreises.
- (3) Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZVO zu entnehmen. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde dem ZVO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

#### **10. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)**

- (1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZVO den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlage erforderlich ist.
- (2) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass durch geeignete Maßnahmen zum vorgegebenen Zeitpunkt der Wasserzähler abgelesen werden kann.
- (3) Kosten, die dem ZVO dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

#### **11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)**

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte metallische Leitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen

Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden.

- (3) Der Kunde hat die Baufreiheit und die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Für Schäden am Eigentum des Kunden, aufgrund der Verletzung vorgenannter Pflichten bzw. an der Kundenanlage aufgrund des desolaten Zustandes, haftet der ZVO nicht.

#### **12. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB Wasser V)**

- (1) Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs.2 AVB Wasser V nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung. Die Kosten sind dem jeweils gültigen Preisheft zu entnehmen.

#### **13. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)**

- (1) Das Wasser darf nicht vergeudet werden.
- (2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet vom ZVO an Antragsteller vermietet werden.
- (3) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen dem ZVO oder dritten Personen entstehen.
- (4) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (5) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (6) Der ZVO verlangt, dass bei der Vermietung eine Barsicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (7) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist, auch vorübergehend, dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der ZVO berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (8) Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz des ZVO ist verboten.

#### **14. Festlegungen zur Löschwasserversorgung**

- (1) Dem ZVO obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß § 1 Abs. (1) und § 2 Abs. (2) Punkt 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG) vom 6.Juli 1994 (GVBL. S.786) zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBL.LSA S.130).
- (2) Der ZVO kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser sowie Hydrantbereitstellung und Hydrantenpflege mit den Mit-

gliedskommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

#### **15. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Stundungen und Ratenzahlungen, Umsatzsteuer (zu §§ 24 und 25 AVB Wasser V)**

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum von etwa 12 Monaten.
- (2) Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch bzw. Wasserbereitstellung erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, kann der ZVO einen Abschlag auf den Verbrauch erheben, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Abrechnung.
- (4) Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der ZVO zweimonatliche Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Der zweimonatliche Abschlag ist zum in der Abrechnung des vorangegangenen Abrechnungsjahres angegebenen Zeitpunkt fällig und soll vom ZVO per Lastschrift eingezogen werden. Wird vom Kunden keine Einzugsermächtigung erteilt, erfolgt vom ZVO die Inrechnungstellung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für die Wasserverbraucher in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- (5) Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB Wasser V bleibt unberührt.
- (6) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (7) Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs. 1 und dem GKG-LSA § 27 Abs. 1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600 EUR oder monatlich 50 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können vereinbart werden, wenn die Gesamtforderung unter 600 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Der Zinssatz beträgt 2 v. Hundert über dem jeweils gültigen Basis-

zinssatz der europäischen Zentralbank, der zum

Zeitpunkt des Abschlusses des Stundungs- und / oder Ratenzahlungsvertrages gültig ist. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1 v. Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

- (8) Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVB Wasser V nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet. Sie sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZVO zu entnehmen.

**16. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVB Wasser V)**

- (1) Die aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer bzw. Kunde. Die Kosten sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZVO zu entnehmen.

**17. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)**

- (1) Sonstige Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel (sie verjähren nach zwei Jahren). Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

**18. Laufzeit des Versorgungsvertrages; Kündigung (zu § 32 AVB Wasser V)**

- (1) Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem ZVO schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der ZVO ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.
- (2) Der ZVO kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVB Wasser V) wird jedoch nicht erhoben.
- (3) Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses für maximal 1 Jahr trägt der Kunde.
- (4) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig genutzte Hausanschlussleitungen nach ei-

nem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

**19. Gerichtsstand (zu § 34 AVB Wasser V)**

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist das für den ZVO zuständige Amtsgericht.

**20. Änderungen**

- (1) Die Ergänzenden Bedingungen des ZVO und die Tarifpreise können durch den ZVO mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden.
- (2) Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB Wasser V kündigt.

**21. Hinweise auf weitere Bedingungen des ZVO**

Allgemeine Preisregelungen des ZVO. (Preisheft)

- \*) Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 – Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1980, Teil I – ist dem Amtsblatt als Anlage beigelegt.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
 Zweckverbandes Wasserversorgung und  
 Abwasserentsorgung Ostharz**

**Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung  
 und Abwasserentsorgung Ostharz über die  
 Abwasserentsorgung und den Anschluss  
 an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage  
 (Abwasserentsorgungssatzung)**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang; Anschlussrecht
- § 4 Benutzungszwang; Benutzungsrecht
- § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes; Einleitungsbedingungen
- § 7 Entwässerungsantrag und Genehmigung

**II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen**

- § 8 Entsorgungssysteme
- § 9 Technische Anschlussbedingungen
- § 10 Zutrittsrecht und Überwachung
- § 11 Grundstücksanschluss; Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

### III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 13 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Entsorgung

### IV. Schlussvorschriften

- § 15 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 16 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 17 Haftung
- § 18 Zwangsmittel
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Beiträge und Gebühren
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Hinweise
- § 23 Inkrafttreten

#### Anlage 1:

Begrenzung des Benutzungsrechts - Grenzwerte -

#### Anlage 2:

Entwässerungsantrag und -genehmigung entsprechend der Abwasserentsorgungssatzung des ZVO über die zentrale Abwasserentsorgung

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBL LSA S.81) i. V. m. den §§ 6; 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und der §§ 150 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. S. 248) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des ZVO am 19.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) öffentliche Einrichtungen:
  - a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet
  - b) zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen
  - c) zur zentralen leitungsgebundenen Niederschlagswasserentsorgung
  - d) zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben als jeweils rechtlich selbständige Anlage.

Die Abwasserentsorgungssatzung findet in allen Beitrags- und Gebührengemeinschaften des ZVO einheitlich Anwendung.

- (2) Die Abwasserentsorgung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser

aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, Fäkal-schlammes und aus Abfalldeponien gesammelten Sickerwassers (dezentrale Abwasseranlagen).

- (3) Der Verband kann die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserentsorgungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen, überhaupt oder in bestimmter Weise, besteht nicht.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickerwasser sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
  1. das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie das in seinen Eigenschaften veränderte und in abflusslosen Sammelgruben gesammelte oder in Kleinkläranlagen zu behandelnde Schmutzwasser einschließlich des hierbei anfallenden Schlammes.
  2. Abwasser ist auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (3) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils hinter dem Revisionsschacht, der Revisions-einrichtung oder dem Revisionsformstück, der/die/das auf dem Grundstück des Anschluss anzuordnen ist.
- (4) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und/oder gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren) einschließlich der dazu gehörenden baulichen Anlagen, die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionschächte, Revisions-einrichtungen und Revisionsformstücke;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
- c) Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.
- (5) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet bei der zentralen Abwasserentsorgung an einem Revisionsschacht, einer Revisions-einrichtung oder in genehmigten Ausnahmefällen an einem Revisionsformstück.
- (7) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind Leitungen vom Kanal im öffentlichen Bereich zum Revisionsschacht auf dem Grundstück, jedoch an der Grundstücksgrenze. Genehmigt der ZVO in Ausnahmefällen statt eines Revisionsschachtes oder einer Revisions-einrichtung ein Revisionsformstück, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze mit der v. g. Einrichtung.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter usw.), oder die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- (10) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen

oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der ZVO kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z. B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.

- (11) Im Sinne dieser Satzung haben weiterhin nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

**Kanäle**

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Niederschlagswasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Pumpwerke.

**Schmutzwasserkanäle**

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

**Mischwasserkanäle**

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt, welches einer zentralen Kläranlage zugeführt wird.

**Niederschlagswasserkanäle**

dienen zur Aufnahme von Niederschlagswasser und in Kleinkläranlagen vorgereinigtem Schmutzwasser.

**Öffentliche Abwasseranlagen**

sind die Kanalnetze mit ihren Sonderbauwerken und Grundstücksanschlüssen sowie die zentralen Kläranlagen. Die öffentlichen Abwasseranlagen enden an der ersten Grundstücksgrenze mit der entsprechenden Revisionsmöglichkeit.

**Zentralkläranlage**

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

**§ 3**

**Anschlusszwang; Anschlussrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 bezieht sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage oder an eine Abwasseranlage gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe b).
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage und/oder an eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe b), kann der ZVO den Anschluss an die zentrale

Schmutzwasseranlage gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) verlangen, sobald die öffentlichen Kanali-

sationsanlagen der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe a) betriebsbereit für das Grundstück vorhanden sind. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe a). Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vom Grundstückseigentümer zu beantragen und muss innerhalb von drei Wochen nach der Genehmigung ausgeführt werden.

- (5) Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang zur Ableitung von Schmutzwasser erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsbereiten Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch den Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (6) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, so besteht für den Grundstückseigentümer weiterhin das Anschlussrecht, wenn er die Kosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, trägt.
- (7) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der ZVO den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage (der Grundstücksentwässerungsanlage zugehörig) durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.
- (8) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u. ä. sind bei Ableiten von Schmutzwasser in eine zentrale Kläranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen, anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen.

#### § 4

##### **Benutzungszwang; Benutzungsrecht**

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstücksbesitzer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Abwasser, sofern nicht Einleitungsbeschränkung nach § 6 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Eine oberirdische Ableitung von Schmutzwasser ist untersagt.
- (3) Für die dezentrale Abwasserentsorgung gilt: Wenn und soweit sich auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist der Grundstücksbesitzer berechtigt und verpflichtet, den zu entsorgenden Inhalt nach den Bestimmungen dieser Satzung dem ZVO zu überlassen.

#### § 5

##### **Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit nicht erforderlich, so sind

die betroffenen Grundstückseigentümer anstelle des Zweckverbandes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 WGLSA).

- (2) Bei der öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe a) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### § 6

##### **Begrenzung des Benutzungsrechtes; Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absatz (2) - (19) geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der Grenzwerte gemäß Anlage 1, wenn die Werte niedriger sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer der zentralen Abwasserentsorgung dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung ist.
- (4) Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils für sie bestimmten Kanälen der öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden.
- (5) In die zentralen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die zentrale Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (6) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
  - feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
  - infektiöse Stoffe, Medikamente,

- Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
  - Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  - Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem ZVO abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitung von Grund-, Quell- oder Drainagewasser wird nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Diese Einleitungsgenehmigung wird ausnahmslos nur bei Einleitung in Niederschlagswasserkanäle erteilt und kann an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoger Messeinrichtung gebunden werden.
  - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste;
  - Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen;
  - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
  - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet von Regelungen zur Beseitigung der Fäkal-schlämme;
  - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
  - radioaktive Stoffe, welche gemäß der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBL I, S. 1714) in der jeweils aktuellsten Fassung eine Konzentrationsvorgabe haben, sowie
  - alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (7) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u. ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (8) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil).
- a) Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.
- b) Sofern betriebliche Anlagen oder Anlagenteile unter die Bestimmungen der Abwasserverordnung zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwässern und der dazu erlassenen Anhänge fallen und Stoffe anfallen, die nach dem Stand der Technik zu behandeln sind, sind die Grenzwerte dieser Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in der Anlage 1 weitergehende Grenzwerte festgelegt sind, einzuhalten.
- c) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde und/oder des ZVO muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probenentnahme vorgesehen werden.
- d) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des ZVO auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der ZVO kann festlegen, dass Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen in Speichern gesammelt wird. Die so gesammelten Abwässer sind erst nach erfolgter Probenahme und Genehmigung durch den ZVO in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.
- e) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem ZVO benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- f) Jede abwasserrelevant wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem ZVO unverzüglich anzuzeigen.
- (9) a) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des ZVO im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmersverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.
- b) Die Abscheider müssen von dem Anschlussnehmer unter Einhaltung der DIN 1999 und DIN 4040 in regelmäßigen werden. Jede Abschei-

deanlage ist gemäß DIN EN 1825 - 2 zu entleeren und zu reinigen. Der ZVO kann auf Kosten

- des Anschlussberechtigten die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen lassen. Das Abscheidegut ist über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist der schriftliche Entsorgungsnachweis für das abgeschiedene Räumgut vom Betreiber der Abscheideanlagen auf Verlangen vorzulegen.
- c) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem ZVO unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der ZVO ist berechtigt, eine andere Form der Probenentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (11) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt, hat der Anschlussberechtigte dies dem ZVO unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des ZVO automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.
- (13) Der ZVO kann zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.
- (14) Der ZVO hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (15) Abwasser darf in die zentralen Abwasseranlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden. Soweit der Abwasserzweckverband höhere Einleitungsgrenzwerte genehmigt, als in der Anlage 1 festgelegt, ist für dieses Abwasser eine Starkverschmutzergebühr gemäß zentraler Abwassergebührensatzung zu entrichten. Die Einleitungsgrenzwerte gelten für das Abwasser, das eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.
- (16) Höhere Einleitungswerte gemäß Absatz (15), zweiter Absatz werden lediglich für:  
 CSB (chemischer Sauerstoffbedarf homogenisiert)  
 BSB 5  
 TKN (Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium)  
 P (Phosphor gesamt)  
 zugelassen.  
 Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Ein-

leitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. (15).

- (16a) 1. Die Starkverschmutzergebühr ist als Abwassergebühr grundsätzlich dann zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigt:
- |   |            |
|---|------------|
| C - CSB (chemischer Sauerstoffbedarf homogenisiert)     | 1.200 mg/l |
| C - BSB 5   | 600 mg/l   |
| C - TKN (Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium) | 150 mg/l   |
| C - P phosphor gesamt)                                  | 25 mg/l    |
2. Bemessungsgrundlage der Starkverschmutzergebühr ist sowohl der Gehalt an CSB, BSB 5, TKN und P, der jeweils über dem im Punkt 1. genannten Wert liegt, als auch das Verhältnis zwischen CSB und BSB 5.
3. Die für die Starkverschmutzergebühr maßgebenden Verschmutzungswerte werden am Revisionschacht in mg/l gemessen.
4. Der Berechnung der Starkverschmutzergebühr wird das arithmetische Mittel für die in Absatz 1 genannten Parameter aus der in der Regel 6 bis 12 Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, zugrunde gelegt. Die Zahl und der Zeitpunkt der Messung werden vom Verband festgelegt und durchgeführt, die Kosten dafür trägt der Starkverschmutzer.
- (17) Bei der dezentralen Abwasserentsorgung dürfen in die Grundstücksentwässerungsanlage keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
  - die zu der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören, die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (18) Dieses Verbot gilt insbesondere für feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Asche, Sand, grobes Papier, Treber, Borsten, Schlachtabfälle, Abfälle u. ä.;

- flüssige, pastöse, erhärtende Abfälle, wie Kunstharz, Lacke, Zement, Gips, Mörtel, Kalhydrat u. ä.;

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke u. ä.;
  - Laugen, Säuren;
  - nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
  - Benzin, Heizöl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
  - fotochemische Abwässer;
  - Grund- und Kühlwasser;
  - chemisch- und/oder schwermetallbelastete Abwässer und/oder Schlämme.
- (19) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn zulässige Abflussmengen überschritten werden.

## § 7

### Entwässerungsantrag und -genehmigung

- (1) Sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Abwasser anfallen wird, ist gemäß § 3 Abs. (1) vom Grundstückseigentümer ein Entwässerungsantrag beim ZVO zu stellen. Der Antrag ist unter Verwendung eines beim ZVO erhältlichen Vordruckes einzureichen. Die Antragsstellung hat für die jeweils betreffende öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 zu erfolgen. Nach der jeweiligen öffentlichen Einrichtung richten sich die Antragsvordrucke und zu stellenden Anträge und Genehmigungen.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist schriftlich beim ZVO zu stellen. Er ist entsprechend Anlage 2 (Entwässerungsanträge) einzureichen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. In den Fällen des § 3 Abs. (4) ist der Entwässerungsantrag auf Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. (1) Buchstabe a) spätestens 2 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist auch einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (4) Der ZVO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (6) Der ZVO kann abweichend von den Einleitungsbedingungen gemäß § 6 die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (7) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der ZVO sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
- (8) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitbedingungen gem. § 6 überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (9) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht-häuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u. ä..
- (10) Der ZVO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der ZVO schriftlich seine Zustimmung. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der ZVO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der ZVO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (11) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (12) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem ZVO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (13) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn
- a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
  - b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

## II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen

### § 8 Entsorgungssysteme

- (1) Die Entwässerung wird nach dem Trennverfahren oder nach dem Mischverfahren, durch Gefälle-, Druck- oder Vakuumleitungen durchgeführt.

- (2) Jedes Grundstück soll grundsätzlich selbständig für sich an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden.

- (3) In Gebieten des Trennverfahrens - d. h. es werden getrennte Kanäle für Niederschlags- und Schmutzwasser betrieben - erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an die Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation. Niederschlagswasser ist in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung von sonstigem Wasser in Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserkanäle richtet sich nach seiner Zusammensetzung.
- (4) In den nach dem Mischverfahren entwässerten Gebieten wird das Abwasser den Mischkanälen zugeführt. In der Regel sind auf dem Grundstück getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich im Bereich der Grundleitung vor dem Revisionsschacht vereinigen können.
- (5) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann der ZVO den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten der Vertragspartner verlangen.
- (6) Die Nennweite der Grundstücksanschlussleitungen muss mindestens DN 150 betragen. In den Fällen gemäß § 6 Abs. (19) kann der ZVO eine geringere Nennweite in der Genehmigung vorschreiben.

### § 9

#### Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der ZVO legt auf der Grundlage der Entwässerungsgenehmigung den Standort des Revisionsschachtes, der Revisionseinrichtung oder des Revisionsformstückes, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsarten und die Sohlhöhe des Anschlusskanals fest. Die Materialart wird vom ZVO in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer bestimmt. Als Einleitstelle im Sinne dieser Satzung gilt der Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück an der Grundstücksgrenze. Ist der Einbau eines/r Revisionsschachtes/Revisionseinrichtung auf dem Grundstück nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem/r Revisionsschacht/Revisionseinrichtung im öffentlichen Bereich von der Grundstücksgrenze. Neben dem grundsätzlich geforderten Revisionsschacht Durchmesser 1 m wird in privat genutzten Wohngrundstücken eine Revisionseinrichtung DN 400 zugelassen, soweit die jeweils geltenden Vorschriften dieses zulassen. Der Einbau eines Revisionsformstückes DN 150 bei Wohngrundstücken bedarf der Genehmigung des ZVO. Sie wird für Schmutzwasser erteilt, wenn das zu entwässernde Grundstück in voller Länge auf der Grundstücksgrenze mindestens teilweise unterkellert bebaut ist oder aus anderen technischen Gründen das Setzen eines/r Revisionsschachtes/Revisionseinrichtung nicht möglich ist. Bei fehlender Unterkellierung ist grundsätzlich im bebauten Grundstücksbereich ein begehbare Schacht zur Aufnahme des Revisionsformstückes zu errichten. Soweit Grundstücke in voller Länge auf der ersten Grundstücksgrenze bebaut sind und einen oder mehrere Niederschlagswasseranschlüsse für die Dachentwässerung benötigen, endet der jeweilige Grundstücksanschluss mit dem Anschlussrohr an der

Grundstücksgrenze in Höhe Geländeoberkante. Das unmittelbar an dem v. g. Anschlussrohr beginnende Revisionsformstück ist in diesem Fall Teil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, Klosettbecken und Abläufe für Niederschlagswasser, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder gemäß DIN 1986 gesichert werden.
- (3) Als Rückstauenebene gilt bei der Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten vor der Einleitstelle befindlichen Schachtes (in Fließrichtung gesehen), bei Druckentwässerungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.
- (4) Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.
- (5) Weitere nachfolgende Grundstücke (Hinterlieger) dürfen nicht an Entwässerungsanlagen des Grundstücks angeschlossen werden.

### § 10

#### Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZVO den Zutritt zu seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der ZVO sie nicht selbst unterhält. Die Anschlussnehmer werden davon vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom ZVO ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. (1) genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. (1) genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

- (4) Der ZVO kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der ZVO den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

### § 11

#### **Grundstücksanschluss; Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung**

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus erhält einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der ZVO für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
- (2) Auf Antrag und Kosten des Grundstückseigentümers werden die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück an der ersten Grundstücksgrenze vorgenommen. Der Anschlussnehmer trägt weiterhin die Kosten für die Unterhaltung, Reinigung und Verstopfungsbeseitigung.
- (3) Die Arbeiten werden vom ZVO selbst oder von dessen beauftragten Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusskanals zu schaffen. Die Kosten für die Arbeiten zuzüglich eines Zuschlages für Baugemein- und Geschäftskosten trägt der Grundstücksbesitzer. Tritt zwischen Auftragserteilung und Abrechnung sämtlicher Bauleistungen ein Eigentumswechsel ein, so bleibt der bisherige Grundstückseigentümer durch den neuen Grundstückseigentümer dem ZVO weiter verpflichtet.
- (4) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung können zu Einheitssätzen berechnet werden. Berechnungsgrundlage bildet gemäß Kommunalabgabengesetz vom 11.6.1991, in seiner jeweils gültigen Fassung, ein straßenmitig verlaufender Abwasserkanal.
- (5) Die Gewährleistungsfrist für die Arbeiten am Anschlusskanal beträgt zwei Jahre. Für eventuell wiederhergestellte Straßenbefestigungen ergibt sich die Gewährleistungsfrist nach den geltenden Bestimmungen.
- (6) Der Anschlusskanal muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwer-

den sowie sonstige Störungen, sind dem ZVO unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von Eigentümern verschiedener Einrichtungen gemeinsam beantragt bzw. genutzt wird, gilt er gegenüber dem ZVO als ihnen gemeinsam gehörend. Für die Kosten gemäß (2) dieses Paragraphen haften die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt auch bei einer Grundstückseigentümergeinschaft. In diesen Fällen ist bei Antragsstellung ein Vertreter zu benennen, auf den auch der Bescheid ausgestellt wird.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses unverzüglich dem ZVO mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss.
- (9) Nicht mehr in Betrieb befindliche Anschlusskanäle sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz abzutrennen und fachgerecht zu verschließen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinien möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungsstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine offenen, über die Straßenflucht- bzw. Straßenbegrenzungslinie hinausführende Verbindungen mit dem Straßenkörper bestehen bleiben.
- (10) Kosten, die dem ZVO im Falle eines schadhaften Anschlusskanals bis zum Beginn der Instandsetzungsarbeiten entstehen (durch Absperrung und Beleuchtung einer Pflastereinbruchstelle im Bereich des öffentlichen Straßenlandes u. a.), sind nach einer Frist von 14 Tagen seit Schadensfeststellung vom Grundstückseigentümer zu übernehmen, sofern dieser die Verzögerung des Baubeginns zu vertreten hat.
- (11) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden.
- (12) Der ZVO kann Anschlussanträge zurückstellen, bis notwendige Kanalverstärkungen durchgeführt worden sind.
- (13) Bei übergeordneten Arbeiten der Leitungsbetriebe (Post, Energie, Gas, Wasser, Abwasser usw.) im öffentlichen Straßengrund und dadurch erforderlich werdende teilweise Umlegungen oder Auswechslungen hat der Grundstückseigentümer für diese Arbeiten die Kosten zu tragen.
- (14) Der ZVO übernimmt das Abwasser ab Kontrollschacht (Revisionsschacht) bzw. ab der Grundstücksgrenze.

### § 12

#### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentü-

mer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752

und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. (1), so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Der § 7 ist entsprechend anzuwenden.

### **III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen**

#### **§ 13 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Jedes Grundstück, das nach den Vorschriften der dezentralen Schmutzwasserentsorgungssatzung entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Abwassersammelgrube, Kleinkläranlage) zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik (z. B. DIN 1986, DIN 4261) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Insbesondere ist das Ableiten von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen zu unterbinden. Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden DIN-Vorschriften auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsanlagen gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (2) Vor Inbetriebnahme muss die Grundstücksentwässerungsanlage vom ZVO abgenommen werden. Der Grundstückseigentümer oder die ausführende

Firma hat Beginn und Abschluss der Herstellungsarbeiten unverzüglich dem ZVO anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden. Der ZVO ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen. Alle Grundleitungen sollen nach der Verlegung und nach baulichen Änderungen einer Wasserdichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 unterzogen werden. Der Nachweis soll bei der Abnahme vorgelegt werden.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleeren kann. Für die Überwachung gilt § 10 sinngemäß.
- (4) Der ZVO legt mit der Entwässerungsgenehmigung Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von abflusslosen Sammelgruben fest.

#### **§ 14 Entsorgung**

- (1) Die abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer zentralen Kläranlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflusslose Abwassersammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher beim ZVO die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 (Mehrkammerabsetz- und ausfallgruben) und abflusslose Fäkalsammelgruben werden bei Bedarf entschlammt, mindestens jedoch einmal jährlich.

Der Verband oder seine Beauftragten geben einen Entsorgungszeitraum bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige dinglich Berechtigte des Grundstücks hat mit dem Entsorgungsunternehmen, innerhalb dessen Dienstzeiten, einen Termin (Datum, Uhrzeit) im Entsorgungszeitraum zu erwirken. Er ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung im festgesetzten Zeitraum und zum vereinbarten Termin erfolgen kann.

- (3) Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Anlagen) sind nach Herstellerangaben gemäß Wartungsprotokoll zu entsorgen. Die Wartungsprotokolle sind dem Zweckverband jeweils nach erfolgter Wartung zuzusenden.

- (4) Voraussetzung für die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben ist die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anlage 1.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 15 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

##### **§ 16 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

##### **§ 17 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den ZVO geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 15 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVO durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benut-

zen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem ZVO den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem ZVO berechnet wird, und/oder gem. § 10 Abs. (3) AbwAG vom ZVO nicht verrechnet werden kann, zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom ZVO schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

##### **§ 18 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBL. LSA S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 01.01.1996 (GVBL. LSA S. 2) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 500.000- EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

##### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO

LSA) vom 5.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) handelt,  
wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. (1) und (4) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasseranlage anschließen lässt;
  2. § 3 Abs. (8) betreffende Grundstücksentwässerungsanlage nicht außer Betrieb nimmt;
  3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  4. den Einleitungsbedingungen in § 6 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
  5. § 7 keinen Entwässerungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag oder diesen nicht rechtzeitig einreicht;
  6. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt;
  7. § 8 Abs. (3) Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
  8. § 10 Beauftragten des ZVO nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 11 den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage selbst vornimmt oder vornehmen lässt und/oder den Revisionsschacht, die Revisionseinrichtung oder das Revisionsformstück selbst an der öffentlichen Abwasseranlage anschließt oder anschließen lässt;
  10. § 11 Abs. (9) die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals selbst vornimmt oder vornehmen lässt;
  11. § 12 Abs. (3) und/oder § 13 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt;
  12. § 12 Abs. (4) und/oder § 13 (1) die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  13. § 14 Abs. (1) die Entleerung behindert;
  14. § 14 Abs. (2) Buchstabe a) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt bzw. Buchstabe b) den vorgeschriebenen Entsorgungsrhythmus nicht einhält;
  15. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  16. § 16 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
  17. § 7 Abs. (1),(2),(3) ohne rechtsgültige Entwässerungsgenehmigung den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;
  18. ohne rechtsgültige Entwässerungsgenehmigung Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

## § 20

### Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

## § 21

### Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## § 22

### Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i. d. F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN - Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen werden, sind beim Verband archivmäßig gesichert hinterlegt.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Abwasserentsorgungssatzungen vom 05.10.2005 (ZVO) bzw. vom 03.07.2006 (AZV) außer Kraft.

Quedlinburg, den 19.03.2008

- Siegel -

Dipl.-Ing. Günther  
Verbandsgeschäftsführer

- \*) Die Anlagen 1 und 2 der Abwasserentsorgungssatzung sind dem Amtsblatt als Anlage beigelegt.

-----

### Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragsatzung)

### Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

#### Abschnitt II

#### Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht

- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsregelungen

**Abschnitt III**

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs
- § 13 Fälligkeit

**Abschnitt IV**

**Schlussvorschriften**

- § 14 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) i. V. m. den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und den §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des ZVO am 19.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1 Allgemeines**

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung:

1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung in den nachstehend aufgeführten Beitrags- und Gebührengeländen,
2. zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen, nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung) in den nachstehend aufgeführten Beitrags- und Gebührengeländen.

Die unter 1. und 2. aufgeführten öffentlichen Einrichtungen werden für die nachstehend aufgeführten Beitrags- und Gebührengelände jeweils als öffentliche Einrichtung betrieben.

**Erstes Beitrags- und Gebührengelände:**

Allrode, Ballenstedt, Bad Suderode, Friedrichsbrunn, Gernrode, Neinstedt, Quedlinburg, Radisleben, Rieder, Stecklenberg, Thale, Timmenrode und Weddersleben

**Zweites Beitrags- und Gebührengelände:**

Dankerode, Güntersberge, Harzgerode, Schielo, Siptenfelde und Straßberg

**Drittes Beitrags- und Gebührengelände:**

Stadt Falkenstein/Harz, Friedrichsaue, Frose, Hoym, Nachterstedt, Neu-Königsau und Schadelben.

(2) Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die gemäß Abs. (1) jeweils aufgeführten öffentlichen Einrichtungen:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gemäß Abs. (1) Punkt 1 (Abwasserbeiträge); (Grundstücksanschlüsse ausgenommen)
2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

**Abschnitt II  
Abwasserbeitrag**

**§ 2  
Grundsatz**

(1) Der ZVO erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht, Revisionseinrichtung, Revisionsformstück auf dem Grundstück).

**§ 3  
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (1) nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

- (4) Für bereits erschlossene Grundstücke entsteht die Beitragspflicht mit der ersten gültigen Satzung.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

Der Abwasserbeitrag wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung fest gesetzt ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
5. die an der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich liegen und die Innen- Außenbereichsgrenze durch Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht exakt festgelegt ist, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichen Abstand von 50 m dazu verläuft;
6. die über die sich nach Nr. 2 oder 5 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 5 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten,

Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;

8. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  9. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  10. die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (1) gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin fest gesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
  4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2. oder die Baumassenzahl nach Nr. 3. überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1. – 3.;
  6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - c) diese in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1. – 3.;
  7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. (2) Nr. 9. - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

#### § 5 Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung betragen für das

<b>erste</b> Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs. (1)	<b>7,93 EUR/m<sup>2</sup></b>
<b>zweite</b> Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs.(1)	<b>15,00 EUR/m<sup>2</sup></b>
<b>dritte</b> Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs.(1)	<b>17,50 EUR/m<sup>2</sup></b>

- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

#### § 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

#### § 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

#### § 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### § 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**§ 10  
Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 11  
Billigkeitsregelungen**

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im **ersten** Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs. (1) mit 917 m<sup>2</sup>, im **zweiten** Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs. (1) mit 799 m<sup>2</sup> und im **dritten** Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs. (1) mit 822 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 2 zu berechnende Vorteilsfläche von 1.192 m<sup>2</sup> (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße) im **ersten** Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs. (1), 1.039 m<sup>2</sup> (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsfläche) im **zweiten** Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs. (1) und 1.069 m<sup>2</sup> (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsfläche) im **dritten** Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs. (1) oder mehr überschritten wird.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. (2) Nr. 1. – 5. bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. (2) Nr. 6. und 9. fallenden Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. (3) und (4) unberücksichtigt bleiben.

(3) Grundstücke, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, werden bis zu ihrer Bebauung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Betrag herangezogen. Die Maßstabsregelung des ZVO sieht für eine Bebaubarkeit einen Faktor von 0,25 vor.

(4) Ändern sich die für die Beitragserhebung maßgeblichen Umstände gem. den Absätzen (1) bis (3) nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(5) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs. 1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Soweit keine zinslose Stundung erfolgt, beträgt der Zinssatz gemäß Abgabenordnung 6,0 von Hundert. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1 v. Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

**Abschnitt III  
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

**§ 12  
Entstehung des Erstattungsanspruchs**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlüsse an den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung einschließlich Revisionschacht, Revisionseinrichtung, Revisionsformstück auf dem zu entwässernden Grundstück) sind dem ZVO nach Einheitssätzen zu erstatten. Die Einheitssätze gelten für Gefällegrundstücksanschlüsse DN 150. Der Anschlusskanal bemisst sich in seiner Länge vom Revisionschacht, von der Revisionseinrichtung oder dem Revisionsformstück bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, wobei der Kanal als in der Straßenmitte verlaufend angenommen wird. Verlaufen zwei Schmutzwasserkanäle in der Straße, bemisst sich die Anschlusskanallänge von den v. g. Revisionseinrichtungen bis zum angeschlossenen Kanal.

Die nachstehend aufgeführten Einheitssätze gelten einheitlich für die im § 1 Abs. (1) aufgeführten Beitrags- und Gebührenggebiete des ZVO:

Leistungsbereich	Kanalanschluss EUR/Stck	Längenpreis EUR/m
Erdarbeiten	163,09	73,35
- Aushub		
- Verfüllung		
- ant. Massenaustausch		
- ant. Kiessohle		
- ant. Absteifung		
Straßenarbeiten	115,29	33,86
- Aufbruch		
- Wiederherstellung		
- ant. Neumateriallieferung		

Rohrverlegearbeiten einschließlich Materiallieferung	69,74	48,50
Sonstige Aufwendungen	67,82	---
- Einholung von Sperr- und Aufgrabengenehmigungen		
	415,94	155,71
	=====	=====
Grundstücksrevisionsschach Ø 1,00 m; Beton ;	1.464,49	=====
Grundstücksrevisionseinrichtung Ø 0,40 m; Kunststoff	445,38	=====
Revisionsformstück DN 150	59,10	=====
Mauerdurchführung für DN 150 einschl. Materiallieferung	210,80	=====

Hierbei beinhaltet der Einheitssatz "Kanalanschluss EUR/Stck" die Einbindung des Grundstücksanschlusskanals in den Kanal. Zu dem Einheitssatz "Kanalanschluss EUR/Stck" sind die Einheitssätze "Längenpreis, Grundstücksrevisionsschacht, Grundstücksrevisionseinrichtung, Revisionsformstück und Mauerdurchführung" je nach Art und Länge des Grundstückskanalanschlusses hinzuzurechnen.

- (2) Grundstücksanschlussleitungen größer DN 150 sowie Grundstücksanschlussleitungen, die als Druckleitungen ausgebildet und betrieben werden, sind nach tatsächlichem Kostenaufwand zu berechnen. Weiterhin wird die Beseitigung und die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Kostenaufwand berechnet. Grundstücksanschlussleitungen für Hinterlieger werden bis zur Grenze des Vorderliegergrundstücks nach Einheitssätzen berechnet, wobei der Kanal als in der Straßenmitte verlaufend angenommen wird. Sofern der Zweckverband die weiterführende Anschlussleitung über das Vorderliegergrundstück nach einem Zwangsdurchleitungsrecht bis zum erschließenden Grundstück errichtet, sind diese Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Der tatsächliche Aufwand bemisst sich nach der Leistungsrechnung des ausführenden Unternehmens zuzüglich der Bearbeitungskosten des ZVO in Höhe von 6 % der Leistungsrechnung.
- (3) Die §§ 6; 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Revisionschacht, Revisionseinrichtung oder Revisionsformstück werden grundsätzlich durch den Verband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

**§ 13  
Fälligkeit**

Der Erstattungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt IV  
Schlussvorschriften**

**§ 14  
Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 15  
Anzeigespflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVO schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 16  
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 17  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 14 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 14 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und

Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 15 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Schmutzwasserbeitragssatzungen vom 22.03.2006 (ZVO) bzw. 19.11.2007 (AZV) außer Kraft.

Quedlinburg, den 19.03.2008

- Siegel -

Dipl.-Ing. Günther  
Verbandsgeschäftsführer

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**

#### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitragssatzung)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

#### **Abschnitt II Abwasserbeitrag**

- § 2 Grundsatz  
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 4 Beitragsmaßstab  
§ 5 Beitragssatz  
§ 6 Beitragspflichtige  
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht  
§ 8 Vorausleistung  
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit  
§ 10 Ablösung  
§ 11 Billigkeitsregelungen

#### **Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs  
§ 13 Fälligkeit

#### **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

- § 14 Auskunfts- und Duldungspflicht  
§ 15 Anzeigepflicht  
§ 16 Datenverarbeitung  
§ 17 Ordnungswidrigkeiten  
§ 18 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) i. V. m. den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und den §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des ZVO am 19.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung in den nachstehend aufgeführten Beitrags- und Gebührengeländen, nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung).

#### **Erstes Beitrags- und Gebührengelände:**

Allrode, Ballenstedt, Bad Suderode, Friedrichsbrunn, Gernrode, Neinstedt, Quedlinburg, Radisleben, Rieder, Stecklenberg, Thale, Timmenrode und Weddersleben

#### **Zweites Beitrags- und Gebührengelände:**

Dankerode, Güntersberge, Harzgerode, Schielo, Siptenfelde und Straßberg

#### **Drittes Beitrags- und Gebührengelände:**

Stadt Falkenstein/Harz, Friedrichsaue, Frose, Hoym, Nachterstedt, Neu-Königsau und Schadelben.

- (2) Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die gemäß Abs. (1) jeweils aufgeführten öffentlichen Einrichtungen

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage (Abwasserbeiträge), (Grundstücksanschlüsse ausgenommen),
2. Kostenerstattungen nach Einheitssätzen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

### **Abschnitt II Abwasserbeitrag**

#### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Der ZVO erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht, Revisionseinrichtung auf dem Grundstück).

**§ 3**

**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen, soweit die v. g. Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (4) Für bereits erschlossene Grundstücke entsteht die Beitragspflicht mit der ersten gültigen Satzung.

**§ 4**

**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) a) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden die vorhandenen und/oder vorgesehenen überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, die über die öffentliche Kanalisation entwässert werden sollen, als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- b) Die Beitragsberechnungsfläche bezieht sich auf das Produkt, das sich aus der Multiplikation der unter a) genannten Flächen mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert ergibt. Hierbei gelten für die zu entwässernden Flächen folgende Abflussbeiwerte:

Dachflächen gemäß Grundriss	1,00
Rampen, Waschplätze	1,00
Betonflächen, Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken	0,90

Pflaster ohne Fugenverguss, Fußwege mit Platten	0,60
ungepflasterte Straßen und Höfe	0,50

**§ 5**

**Beitragssatz**

- (1) Die Beitragssätze für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung betragen für das
- erste** Beitrags- und Gebührengelände gemäß § 1 Abs. (1) **5,00 EUR/m<sup>2</sup>**
- zweite** Beitrags- und Gebührengelände gemäß § 1 Abs.(1) **11,00 EUR/m<sup>2</sup>**
- dritte** Beitrags- und Gebührengelände gemäß § 1 Abs.(1) **12,36 EUR/m<sup>2</sup>**
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

**§ 6**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

**§ 7**

**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.



mens zuzüglich der Bearbeitungskosten des ZVO  
in Höhe von 6 % der Leistungsrechnung.

- (3) Die §§ 6; 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Revisionschacht oder Revisionseinrichtung, werden grundsätzlich durch den ZVO hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

### **§ 13 Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

### **§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### **§ 15 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVO schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann

### **§ 17**

## **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 14 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 14 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 15 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Niederschlagswasserbeitragsatzungen vom 31.03.2007 (ZVO) bzw. 02.04.2007 (AZV) außer Kraft.

Quedlinburg, den 19.03.2008

Dipl.-Ing. Günther  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

-----

## **Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Gegenstand der Gebührenerhebung   |
| § 2 | Höhe der Gebühr   |
| § 3 | Gebührenschildner   |
| § 4 | Erstattung von Auslagen   |
| § 5 | Gebühren im Widerspruchsverfahren   |
| § 6 | Gebührenfreiheit  |
| § 7 | Billigkeitsmaßnahmen  |
| § 8 | Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs bzw. der Auslagenerstattung |
| § 9 | Inkrafttreten   |

#### **Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung Gebührentarif**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) i. V. m. den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und den §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils gültigen Fas-

sung hat die Verbandsversammlung des ZVO am 19.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung**

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (im Folgenden: ZVO) erhebt Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Verwaltung, wenn die Beteiligten dazu Anlass gegeben haben.
- (2) Die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen und die Höhe der Gebühren sind in dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif geregelt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (5) Die Verwaltungsgebührensatzung findet in allen Gebührengebieten des ZVO einheitlich Anwendung.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif. Werden verschiedene gebührenpflichtige Leistungen zusammen erbracht, sind die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander zu erheben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zu der Leistung Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Erstattung von Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung oder einer sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten.
- (2) Die Verpflichtung zum Ersatz der Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - erhöhte Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen (z. B. Zustellungsurkunde, Einschreiben),
  - Ferngesprächsgebühren, Telefaxgebühren,
  - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
  - Beträge, die an andere Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

### **§ 5 Gebühren im Widerspruchsverfahren**

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist. Gebühren für den Widerspruch werden auch dann nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach den gesetzlichen Vorschriften unbeachtlich ist.
- (2) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
- (3) War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, bemisst sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach dem Gebührentarif.

### **§ 6 Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

### **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der ZVO die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die festgesetzten Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Gebühren und Auslagen können ermäßigt werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung
  - ganz oder teilweise abgelehnt,
  - zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes und der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 8**

**Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs bzw. der Auslagenerstattung**

- (1) Die Gebührenpflicht bzw. die Pflicht zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder der Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzungen vom 14.11.2006 (ZVO) bzw. 20.11.2006 (AZV) außer Kraft.

Quedlinburg, den 19.03.2008

- Siegel -

Dipl.-Ing. Günther  
Verbandsgeschäftsführer

**Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung  
Gebührentarif**

Lfd.-Nr.	Bezeichnung des Verwaltungsvorganges	Pauschalbetrag in Euro
1.	Überprüfung des Benutzungsrechts der Abwassereinleiter gemäß Abwasserentsorgungssatzung § 6 Abs. (14) mittels <u>Abwasseruntersuchungen</u> (Analysen)	
1.1.	Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 7 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung	175,42
1.2.	Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 11 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung	294,06
1.3.	Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 14 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung	345,78
1.4.	Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 17 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung	403,58
1.5.	Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 23 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung	464,45
2.	<u>Zahlungserinnerungen</u> jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden	2,50
3.	<u>Stellungnahmen</u>	
3.1.	Stellungnahmen zu Bauanträgen im Sinne einer Neuer-	23,00

3.2.	richtung, Modernisierung oder Veränderung von Eigenheimen (1 WE) je Antrag Stellungnahmen, ausgenommen Punkt 3.1. für: Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 150,00
4.	<u>Genehmigung/Abnahme</u>	
4.1.	<u>Erarbeitung der Entwässerungsgenehmigung</u> für die Abwasserentsorgung gemäß § 7 der Abwasserentsorgungssatzung einschließlich der zugehörigen Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 12 und/oder § 13 der Abwasserentsorgungssatzung, incl. Genehmigung incl. Abnahme	135,50
4.2.	<u>Nachabnahmen</u> von Grundstücksentwässerungsanlagen je Nachabnahme	40,00
5.	<u>Auftragsgenehmigungen</u> - <u>Abwasserentsorgung</u> je Genehmigung	49,00
6.	<u>Abschriften und Auszüge</u>	
6.1.	- in deutscher Sprache je angefangene Seite	2,30
6.2.	- Durchschriften, die im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 einseitig zweiseitig erstellt werden.	0,10 0,15
6.3.	Vervielfältigungsleistungen und Lieferung von digitalen topografischen Karten <b>großformatige Drucke (Plots)</b> A 4 (21,0 x 29,7 cm) A 3 (29,7 x 42,0 cm) A 2 (42,0 x 60,0 cm) A 1 (60,0 x 84,0 cm) Trassenpläne (40,0 x 105,0 cm) A 0 (84,0 x 120,0 cm) Rahmenkarten (65,0 x 105,0 cm) oder A 0	6,50 7,50 9,00 11,00 11,00 12,00 12,00
7.	<u>Gebühren zur Einleitung der Vollstreckung</u>	25,00
8.	<u>Zurückweisung eines Widerspruchs</u>	
8.1.	Zurückweisung eines Widerspruchs zu einem Kostenerstattungsbescheid	20,00
8.2.	Zurückweisung eines Widerspruches zu einem Beitragsbescheid	30,00

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung – Ortsdurchfahrt der Stadt Mansfeld –**

**Vfg. des LBB Nr. 2/2008 vom 20.03.2008**

**1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Mansfeld (Verknüpfungsbereich), Landkreis Mansfeld-Südharz, im Zuge der Landesstraße L 227, wird bei Netzknoten 4334 011, Station 0.145 festgesetzt.

**2 Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2008**

**1. Haushaltssatzung**

Auf Grund des Artikel 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen vom 22.03.2006 i. V. m. § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 in der z. Z. geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in der Sitzung am **28.02.2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird im **Verwaltungshaushalt**

<b>in den Einnahmen auf</b>	10.274.000,00 €
<b>in den Ausgaben auf</b>	10.274.000,00 €

**Vermögenshaushalt**

<b>in den Einnahmen auf</b>	6.509.600,00 €
<b>in den Ausgaben auf</b>	6.509.600,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

**2. Gewerbesteuer**

330 v. H.

**§ 6**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß Artikel 1 § 2 NKHR. LSA i. V. m. § 95 Abs. 2 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

- 1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens überschreitet.
- 2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 2 sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, wenn sie 2 v. H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes übersteigen.
- 3. Bei Ausgaben i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 3 für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 500.000 € beträgt.
- 4. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 4 ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 28.02.2008

Dr. Zander	Zimmermann
Bürgermeister	Vorsitzender des Stadtrates

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.04.2008 bis 24.04.2008 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 24, Zimmer 9 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 01.04.2008

Dr. Zander  
Bürgermeister

-----

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben zur öffentlichen Auslage des Bestandsverzeichnisses der Gemeindestraßen, Landkreis Bördekreis

Gemäß § 4, Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt liegt das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen der Gemeinde Farsleben vom 23.04.2008 bis zum 23.10.2008 im Stadtbauamt, 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, Zimmer 102, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Bestandsverzeichnis kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, einzulegen.

Wolmirstedt, Verwaltungsgemeinschaft  
den 31.03.2008 Wolmirstedt

**Dr. Zander**  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

-----

### Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die konstituierende Sitzung der Regionalversammlung

Die konstituierende Sitzung der Regionalversammlung der III. Legislaturperiode findet am Dienstag, dem 29. April 2008, um 11:00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) statt.

Schwerpunkte der Beratung sind:

- Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden

- Berufung der Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden in den Regionalausschuss
- Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung
- 2. Änderung der Geschäftsordnung der Beschlussgremien
- Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Regionalen Teilgebietentwicklungsprogrammes für den Planungsraum Goitzsche
- Entwurf der Aufhebung des Regionalen Teilgebietentwicklungsprogrammes für den Planungsraum Goitzsche
- Modellprojekt „Demografische Entwicklung und Daseinsvorsorge“
- Zentrale-Orte-Konzept der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. Koschig  
Vorsitzender

-----

### Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit § 6 und § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des WAZ „Ilsetal“, in ihrer Sitzung am 18.02.2008, folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.12.2004/10.02.2005, zuletzt geändert am 30.05.2007, beschlossen:

#### § 1

§ 16 Abs. 1 (Bekanntmachungen), erhält folgende neue Fassung, „Satzungen und deren Änderungen werden im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz bekannt gemacht.“

#### § 2

Die Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.



Ballhausen  
Verbandsgeschäftsführer



Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“  
Hornburger Str. 20, 38835 Osterwieck

#### Öffentliche Auslegung

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ liegt an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen öffentlich aus. Die Einsichtnah-

me ist jeweils zu den unten genannten Sprechzeiten

des Verbandes, in Osterwieck Hornburger Str. 20, möglich.

**Sprechzeiten:**

Montag 09:00-12:00 Uhr  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-15:30 Uhr  
Freitag 09:00-11:00 Uhr

Wasser- und Abwasserzweckverband "Ilsetal "

gez. Ballhausen  
Verbandsgeschäftsführer

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“  
über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über  
die Abwägung der Abwasserabgabe des Wasser-  
und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.2.1998 sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 i. V. mit dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG LSA) vom 25.06.92 sowie § 13 Abs. 4 der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ vom 10.12.2003, in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.04.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 27.11.2007, beschlossen.

**§ 1**

§ 2 (Abgabepflichtiger) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Abgabepflichtiger ist derjenige, der Abwasser einleitet und die tatsächliche Sachherrschaft über die Abwasseranlage besitzt und auf das Einleiten aus der Anlage nach Menge und Beschaffenheit Einfluss nehmen kann. Dabei gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem WAZ Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftete er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZ, neben dem neuen Verpflichteten.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 02.04.2008



Ballhausen  
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Auslegung**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ liegt an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist jeweils zu den unten genannten Sprechzeiten des Verbandes, in Osterwieck Hornburger Str. 20, möglich.

**Sprechzeiten:**

Montag 09:00-12:00 Uhr  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-15:30 Uhr  
Freitag 09:00-11:00 Uhr

Wasser- und Abwasserzweckverband "Ilsetal "

gez. Ballhausen  
Verbandsgeschäftsführer

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“  
über die Satzung des Wasser- und Abwasser-  
zweckverbandes „Ilsetal“ über den vollständigen  
oder teilweisen Ausschluss der  
Abwasserbeseitigungspflicht**

**Präambel**

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) i.V.m. §§ 9, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des WAZ „Ilsetal“ vom 21.09.2006, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZ „Ilsetal“ in der Sitzung am 02.04.08 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Der WAZ „Ilsetal“ betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
- b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen
- c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben.

(2) Der WAZ „Ilsetal“ ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

- 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
- 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
- 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

## § 2

### Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 21.09.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 4.2. (Tabelle 13) des Abwasserbeseitigungskonzeptes des WAZ „Ilsetal“ vom 21.09.2006 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage so ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

## § 3

### Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

## § 4

### Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 07.11.2007 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

## § 5

### Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der WAZ „Ilsetal“ kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des WAZ „Ilsetal“ den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der WAZ „Ilsetal“ gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 02.04.08

Ballhausen  
Verbandsgeschäftsführer



**\*) Die Anlagen 1 bis 3 sind diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt.**

### Öffentliche Auslegung

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht liegt an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist jeweils zu den unten genannten Sprechzeiten des Verbandes, in Osterwieck Hornburger Str. 20, möglich.

### Sprechzeiten:

Montag 09:00-12:00 Uhr  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr u. 13:00-15:30 Uhr  
Freitag 09:00-11:00 Uhr  
Wasser- und Abwasserzweckverband " Ilsetal "

gez. Ballhausen  
Verbandsgeschäftsführer

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Abwasserverbandes Holtemme über die  
3. Änderung der Satzung des  
Abwasserverbandes Holtemme**

**Verbandssatzung**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 und § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.04.2008 folgende 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 20**

**Bekanntmachungen**

(1) Satzungen werden im vollen Wortlaut im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz bekannt gemacht. Dies gilt nicht für die Bekanntmachung von Wirtschaftsplänen; diese können in verkürzter Form im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz bekannt gemacht werden.

§ 20 Absätze (2), (3) und (4) bleiben unverändert.

**§ 23**

**In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderung der Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Wernigerode, den 03.04.2008

Witte  
Verbandsgeschäftsführer

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt**

**Beschlussfassung zur  
Jahresrechnung 2006 und Entlastung gemäß  
§ 108 GO LSA**

Die Verbandsversammlung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt hat in ihrer 33. Verbandsversammlung am 18. Dezember 2007 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 nach Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt und auf dessen Empfehlung hin bestätigt und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 108a Abs. 3 GO LSA öffentlich auszulegen; die Unterlagen können an den sieben auf diese Bekanntmachung folgenden Werktagen beim

**Tierkörperbeseitigungsverband  
Sachsen-Anhalt  
Albrechtstraße 7,  
39104 Magdeburg**

während der Dienstzeit von 8:00 bis 15:30 Uhr eingesehen werden.

Die Frist beginnt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

**Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung  
zur Jahresrechnung 2004**

Im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2005 wurde im Bekanntmachungstext des Tierkörperbeseitigungsverbandes zur Jahresrechnung 2004 irrtümlich die Jahreszahl 2003 angegeben. Die beschlossene Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden betraf tatsächlich das Jahr 2004.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt**

**III. Haushaltssatzung des  
Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt  
Haushaltsjahr 2008**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2007 die Haushaltssatzung 2008 beschlossen. Gemäß Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landesverwaltungsamtes vom 07. März 2008 Az.: 305.6.2-01710-md-01/08 enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**Haushaltssatzung  
des Tierkörperbeseitigungsverbandes  
Sachsen-Anhalt  
Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes zur Neuordnung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 09.10.1992 GVBl. S. 730) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 80) und der §§ 65 der Landkreisordnung und 90 ff. Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt jeweils vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568 und GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im **Verwaltungshaushalt**  
in der Einnahme auf 2.273.200 €  
in der Ausgabe auf 2.273.200 €

im **Vermögenshaushalt**  
in der Einnahme auf 50.000 €  
in der Ausgabe auf 50.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2008 beträgt 2.251.100 Euro. Es entfallen auf die Verbandmitglieder

Gebietskörperschaft	Umlageanteil in%	Umlageanteil in Euro (gerundet)
Altmarkkreis Salzwedel	10,39	234.000
Landkreis Anhalt-Bitterfeld <sup>1)</sup>	9,65	217.000
Landkreis Börde	12,63	284.000
Burgenlandkreis	9,60	216.000
Landkreis Jerichower Land <sup>1)</sup>	9,99	225.000
Landkreis Mansfeld-Südharz	7,09	160.000
Saalekreis	11,65	262.000
Salzlandkreis	9,77	220.000
Landkreis Stendal	10,27	231.000
Landkreis Wittenberg <sup>1)</sup>	8,96	202.000
	<b>100,00</b>	<b>2.251.100</b>

<sup>1)</sup> Mit Anteilen des Alt-Landkreises Anhalt-Zerbst.

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe

- 25 % für das 1. Quartal
- 25 % für das 2. Quartal
- 25 % für das 3. Quartal und
- 25 % für das 4. Quartal

zu zahlen. Die Abschlagszahlungen sind spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals fällig.

Magdeburg, den 18.12.2007

Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
Sachsen-Anhalt

Ostermann  
Verbandsgeschäftsführer

Der Haushaltsplan mit Anlagen zu dieser Haushaltsatzung kann an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Werktagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Verbandes, Albrechtstraße 7 in 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

-----

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt  
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 32,96 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 € einschließlich MwSt, zuzüglich Versandkosten

